

# § 1 GGBV Sachgebiete, Organisation

GGBV - Gefahrgutbeförderungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.05.2018

1. (1)Die Ausbildung der Gefahrgutbeauftragten umfaßt
  1. 1.Erstschulungen, das sind solche, nach deren erfolgreichem Abschluß gemäß§ 11 Abs. 5 GGBG ein Schulungsnachweis ausgehändigt wird,
  2. 2.Fortbildungsschulungen, das sind solche, nach deren erfolgreichem Abschluß gemäß§ 11 Abs. 6 GGBG die Geltungsdauer des Schulungsnachweises verlängert wird.
2. (2)Die in den Ersts Schulungen zu behandelnden Sachgebiete ergeben sich aus§ 11 Abs. 2, 3 und 5 GGBG.
3. (3)Die Schulungen müssen umfassen
  1. 1.einen allgemeinen Teil, in welchem die erforderlichen Kenntnisse für alle Gefahrgutbeauftragten vermittelt werden, die der Schulungspflicht gemäß § 11 Abs. 5 GGBG unterliegen, und
  2. 2.einen oder mehrere besondere Teile, in denen die jeweils erforderlichen Kenntnisse für den Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehr vermittelt werden.

Die Schulungen können auch als Gesamtschulung in integrierter Form für mehrere Verkehrsträger durchgeführt werden.
4. (4)Schulungen für Teilnehmer, deren Prüfung gemäß den Bestimmungen in§ 11 Abs. 3 erfolgen soll, dürfen auf die Vermittlung solcher Kenntnisse eingeschränkt werden, die im Hinblick auf die vorgesehenen Tätigkeitsbereiche maßgebend sind. Im Titel des Schulungsnachweises gemäß § 11 Abs. 5 GGBG ist deutlich anzugeben, daß dieser nur für jene der in § 11 Abs. 3 Z 1 bis 5 genannten Arten von gefährlichen Gütern gültig ist, für die der Teilnehmer geprüft worden ist.
5. (5)In den Fortbildungsschulungen sind
  1. 1.die Kenntnisse der Gefahrgutbeauftragten zu vertiefen,
  2. 2.die Kenntnisse – insbesondere hinsichtlich Änderungen des Gefahrguttransportrechts – auf den aktuellen Stand zu bringen und
  3. 3.neue technische, rechtliche und die gefährlichen Güter betreffende Entwicklungen zu behandeln.

In Kraft seit 01.09.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)